

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2024 Autodrom Most - Rennstrecke

Das Sportareal Autodrom in Most ist Eigentum der Geschäftsgesellschaft AUTODROM MOST a.s., IdNr: 25419048 mit Sitz in Most, Tvrzova ul. 5, Postleitzahl 434 01. Die Beziehungen zwischen dem Besteller, Anbieter oder Mieter und Teilnehmer der Veranstaltungen richten sich unter anderem auch durch diese Geschäftsbedingungen:

A. PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft (im Folgenden nur noch AGB genannt) regeln im Sinne des §1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Smmlg. Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden nur noch „BGB“ genannt), gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien vom Vertrag über die Leistung der Dienste, der zwischen der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s. als Anbieter (im Folgenden nur noch „Anbieter“ genannt) und weiterer physischer Handelskooperationen, als Besteller (im Folgenden nur noch „Besteller“ genannt) abgeschlossen worden ist. Der Vertrag über die Dienstleistungen (im Folgenden nur noch „Vertrag“ genannt) betrifft Dienste, die mit dem Betrieb im Areal des Autodroms seitens des Anbieters zusammenhängen.
2. Abweichende Vereinbarungen im Vertrag haben Vorzug vor der Fassung der AGB.
3. Die AGB sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrages. AGB sind in der tschechischen, englischen und deutschen Sprache ausgefertigt. Der Vertrag ist möglichst in den angegebenen Sprachen abzuschließen.
4. Der Vertrag, und damit auch die Rechte und Pflichten, die auf Grund des Vertrages entstehen, oder im Zusammenhang mit ihm sind, richten sich nach dem Tschechischen Recht, und zwar konkret nach dem BGB.
5. AGB treten am 1.1.2024 in Kraft. Ab diesem Datum sind alle früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters nicht mehr rechtskräftig. Durch diese Bestimmungen sind Rechte und Pflichten, die im Verlauf der früheren Geschäftsbedingungen entstanden sind, nicht berührt.
6. Der Besteller ist nicht berechtigt in irgendeinem Teil des Autodroms irgendeine Sportveranstaltungen, die nicht in zuständigen Kalendern des Autoklubs CR eingeschrieben sind und die gleichzeitig verwechselbar mit Serien oder Veranstaltungen sind, die von Autoklub CR ausgeschrieben sind (und den Namen z B. Meisterschaft CR, Internationale Meisterschaft CR u.a. tragen), zu veranstalten.

B. DIENSTLEISTUNGSPREIS

1. Der Preis für die Leistungen, AUTODROM MOST a.s. anbietet, richtet sich nach den gültigen Preislisten oder Vertragspreisen.
2. Der Anbieter bietet zur Benutzung die Boxen an, deren Bestandteil ist auch der Boxenbereich (Bereich hinter der Box, begrenzt mit weißen Streifen und Sicherheitsgeländer). Diesen Boxenbereich ist möglich nur kostenlos benutzen, falls der Besteller oder Teilnehmer die zuständige Box die zu den gegebenen Boxenbereich gehört, benutzt.

C. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungsbedingungen sind laut der gegebenen Leistungsart festgelegt und können mit dem einzelnen Geschäftspartner schriftlich vertraglich vereinbart werden.

2. Für das Jahr 2024 bestimmt der Anbieter für seine Dienste einen Einheitskurs für die Kursumrechnung der tschechischen Krone wie folgt: 1 EUR = 24,50 CZK
3. Der Anbieter ist berechtigt vom Besteller die erste Anzahlung in der Höhe von 20% der vertraglichen Leistungen sofort nach Vertragsabschluss zu fordern. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller die Anzahlung in festgelegter Frist zu begleichen.
4. Der Anbieter ist berechtigt vom Besteller die zweite Anzahlung in der Höhe von 60% der vertraglichen Leistungen spätestens 2 Monate vor Leitungstermin zu fordern. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller die Anzahlung in festgelegter Frist zu begleichen.
5. Falls AUTODROM MOST a.s. sein Areal für eine Sportveranstaltung zur Verfügung stellt (z.B. Testen, Clubtrainings - und Rennen usw.) verpflichtet sich der Besteller, jede angebrochene Stunde, die sich über die vereinbarte Zeit der Veranstaltung hinauszieht, als eine ganze Stunde zum vereinbarten Preis zu berechnen.
6. Der Anbieter legt als eine weitere Möglichkeit für die Zusendung der Korrespondenz, der Rechnungen und Steuerbelege fest, dass außer der üblichen Versendung per Post, auch die Zusendung in elektronischer Form an die vom Besteller im Vertrag aufgeführte E-Mail Adresse zulässig ist.
7. Der Anbieter ermöglicht dem Kunden, den Preis für Dienstleistungen mit einer Bankkarte/ Kreditkarte zu bezahlen. In diesem Fall ist der maximale Betrag ohne zusätzliche Gebühr auf CZK 50.000,- inkl. MwSt. beschränkt. In Übereinstimmung mit der Richtlinie EU 2015/2366 und Gesetz Nr. 370/2017 Smml. über Zahlungsverkehr, ist der Anbieter berechtigt eine Gebühr in der Höhe von 3% des mit der Bankkarte bezahlten Preises erheben.

D. STORNOBEDINGUNGEN / KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

1. Falls der Besteller den Vertrag aus anderen als gesetzlich gegebenen Gründen kündigt:
 - a) in einer Frist von mehr als 60 Tage vor dem Erfüllungstermin ist er verpflichtet eine Storno- Gebühr in der Höhe von 20% vom Gesamtpreis der bestellten Dienstleistungen zu bezahlen,
 - b) in einer Frist kürzer als 60 Tage vor dem Erfüllungstermin ist er verpflichtet eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % vom Gesamtpreis der bestellten Dienstleistungen zu zahlen.
 - c) in einer Frist kürzer als 30 Tage vor dem Erfüllungstermin ist er verpflichtet 100% vom Gesamtpreis der bestellten Dienste zu zahlen.
2. Sofern der Anbieter einseitig vom Vertrag zurücktritt, weil der Besteller mit der Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Vertrag und/oder diesen AGB / und/oder der Betriebsordnung ergeben, in Verzug geraten ist, und zwar:
 - a) in einer Frist von mehr als 60 Tage vor dem Erfüllungstermin ist der Anbieter berechtigt, die Erstattung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 20% vom Gesamtpreis der bestellten Dienstleistungen zu verlangen,
 - b) in einer Frist von weniger als 60 Tage vor dem Erfüllungstermin ist der Anbieter berechtigt, die Erstattung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 50% vom Gesamtpreis der bestellten Dienstleistungen zu verlangen,
 - c) in einer Frist von weniger als 30 Tage vor dem Erfüllungstermin ist der Anbieter berechtigt, die Erstattung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 100% vom Gesamtpreis der bestellten Dienstleistungen zu verlangen.
3. Bei anderen Aktivitäten sind die Stornobedingungen auf Grund der vertraglichen Vereinbarung bestimmt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der zweiten Vertragspartei zugestellt werden. Falls zu dieser Zeit seitens Besteller schon eine Anzahlung erfolgte, ist der Anbieter berechtigt oben aufgeführten Teil des angezahlten Preises zur Deckung des Preises im Sinne

der vorhergehenden Bestimmungen zu benutzen und den Rest dem Besteller spätestens in der Frist von 30 Tagen nach der Zustellung der Kündigung zurückzuerstatten.

5. Jegliche ungünstige meteorologische Bedingungen, außer Bestimmungen, die im Artikel H, Abs. 9 AGB aufgeführt sind, geben keinen Grund zur Vertragskündigung, und dem Anbieter entsteht das Recht den Vertragspreis zu berechnen. Dem Besteller entsteht die Pflicht den Preis zu zahlen.
6. Der Anbieter kann zu jeder Zeit den Vertrag kündigen, falls der Besteller die Bestimmungen der AGB, den Vertrag oder die Betriebsordnung des Anbieters nicht respektiert, besonders wenn ein Schaden des Eigentums des Anbieters entsteht oder zu entstehen droht oder wenn der Besteller die fällige Summe für die Dienste nicht rechtzeitig bezahlt hat, inklusive des Abschlages in dem gegebenen Zahlungstermin.
7. Der Anbieter hat das Recht einen Monat vor Beginn von dem durch den Vertrag vereinbarten Leistungen zurück zu treten, falls eine größere Veranstaltung diese Änderung erfordert. Voraussetzung für Groß-Veranstaltung ist aber, dass Autodrom, oder seine einzelne Teile nicht bereits von anderen Bestellern genutzt werden. In diesem Fall hat der Besteller kein Anspruch auf Schadenersatz.

E. TERMINE

1. Der Besteller hat das Recht der Leistungserfüllung im vereinbarten Termin laut der bestätigten Bestellung bzw. Vertrag.
2. Falls der Besteller die vereinbarten Leistungen wegen Gründen seinerseits faktisch nicht übernimmt, fällt ihm die Pflicht zur Bezahlung des ganzen Preises zu, so als ob die Veranstaltung im Einklang mit dem Vertrag stattgefunden hätte.

F. ÜBERTRAGUNGSRECHTE UND WERBUNG

1. Im Falle der Rennen werden die konkreten Bedingungen der Übertragungsrechte und Werbung durch einen extra Vertrag im Einklang mit dem Internationalen Reglement der FIA, FIM und FIM Europe oder den Anforderungen der Veranstalter von internationalen Motorrad- oder Motorradrennen präzisiert.
2. In anderen Fällen werden die Bestimmungen nach der gegenseitigen Vereinbarung zwischen AUTODROM MOST a.s. und dem Besteller bestimmt.
3. Der Besteller darf die Werbung im ganzen Areal Autodrom Most keinesfalls verdecken oder abbauen. Falls der Besteller die Rennstrecke ohne Werbung fordert, kann AUTODROM MOST a.s. eine schriftliche Ausnahme machen. Der Preis wird nach der Werbungspreisliste geändert oder für einen Vertragspreis.
4. Der Besteller, der mit der AUTODROM MOST a.s. einen Vertrag abgeschlossen hat und im/oder/in der Nähe des Areals während seine Veranstaltung Werbetafel angebracht hat, z.B. Hinweisschilder, Name der Veranstaltung usw., ist verpflichtet diese nach dem Beenden der Veranstaltung auf eigenen Kosten zu entfernen. Falls dies nicht, auch nach der schriftlichen Aufforderung geschieht, hat der Anbieter das Recht diese auf eigene Kosten zu entfernen und dem Besteller eine Strafe in Höhe 500,00 CZK für jedes entfernte Schild in Rechnung zu stellen. Befindet sich das Schild 2 Meter über die Erde, beträgt die Vertragsstrafe 5 000 CZK für jedes entferntes Schild. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach der Rechnungslegung zu begleichen. Bei Beschädigung oder Verunreinigung des Siegerpodestes, der Boxen, des Pressezentums usw. wird eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000 CZK erhoben. Als Verunreinigung oder Beschädigung gilt eine Veränderung des ursprünglichen Zustands (Klebereste, Falten, Aufkleber usw.). Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
5. Die Werbeinstallation durch den Besteller im Areal Autodrom Most ist nur mit schriftlicher

Zustimmung der AUTODROM MOST a.s., gegen Bezahlung möglich, laut Preislisten im Artikel B., Absatz 1, oder für einen Vertragspreis.

G. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

1. Vor der Veranstaltung (Leistungserfüllung) übernimmt der Beauftragte des Bestellers protokollarisch vom Beauftragten AUTODROM MOST a.s. alle Einrichtungen laut abgeschlossenen Vertrags, inkl. bestellter zusätzlicher Leistungen und nach der Veranstaltung werden alle Einrichtungen auf gleiche Weise zurückgegeben. In der Zeit von der Übernahme bis zu der Abgabe trägt der Besteller die volle Verantwortung für die gesamten Tätigkeiten. Diese Einrichtungen dürfen nur zweckmäßig benutzt werden. Falls während der Veranstaltung diese Einrichtungen seitens Besteller oder Teilnehmern beschädigt werden, werden diese vom AUTODROM MOST a.s. repariert und dem Besteller wird der Schadenersatz berechnet, den er verpflichtet ist zu bezahlen.
2. Falls der Besteller gleichzeitig Veranstalter ist, übernimmt AUTODROM MOST a.s. keine Verantwortung für die verursachten Schäden am anvertrauten Eigentum oder an der Gesundheit der Teilnehmer. Gegenüber dem AUTODROM MOST a.s. ist für alle Teilnehmer der Veranstaltung der Besteller als Veranstalter verantwortlich, er ist verpflichtet die einzelnen Teilnehmer auf ihre Verantwortung aufmerksam machen.
3. Falls bei einem Unfall des Teilnehmers der Transport ins Krankenhaus notwendig ist, stellt AUTODROM MOST a.s. einen Dolmetscher für die bessere Verständigung zur Verfügung. Der Besteller ist verpflichtet eine Begleitperson zu sichern, welche die finanziellen Mittel, Personaldokumente und Ersatzkleidung des Verletzten sichert. Weiter erledigt diese Person die Angelegenheiten, die mit der Behandlung im Krankenhaus und vor Ort im Areal verbunden sind, den Transport zurück aufs Autodrom, bzw. zum Wohnort. Falls der Verletzte keine zuständige Versicherung besitzt und nicht fähig ist die Rechnung im Krankenhaus in bar oder anders zu begleichen, fällt die Zahlungspflicht dem Besteller zu.
4. Dem Besteller empfiehlt es sich, eine Veranstalterversicherung für die gegebene Veranstaltung abzuschließen.
5. Den ausländischen Teilnehmern empfiehlt es sich, eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen, die alle Kosten die mit der Nutzung der Rennstrecke entstehen können, deckt. Falls der Teilnehmer solch eine Auslandsrankenversicherung nicht abgeschlossen hat, werden ihm alle Behandlungskosten in Rechnung gestellt(oder an den Kunden, siehe Artikel G-5 der AGB).
6. Falls die offiziellen Rennen durch den Veranstalter, der die offizielle Sitzung in der CR hat, durchgeführt werden, ist die Versicherung laut der nationalen Sportanordnungen FAS und FMS ACCR (Unfallversicherung und Kfz Haftpflichtversicherung) bestimmt. Ausländische Rennteilnehmer dieser Rennen sind verpflichtet, sich selbst eine Unfallversicherung zu sichern und dem Veranstalter eine Haftpflichtversicherung - für Schäden gegenüber dritten Personen, die durch Nationale Sportanordnung FAS und FMS ACCR bestimmt sind - zu bezahlen, falls die internationalen Reglemente der FIA, FIM und FIM Europe es nicht anders bestimmen.

H. BENUTZUNG DER RENNSTRECKE AUSSERHALB DER HAUPTSAISON

1. Bedingungen für die Benutzung der Rennstrecke ändern sich laut der Zeit die in der Preisliste des betreffenden Jahres angegeben ist
2. In diesem Zeitraum sind die Preise laut Preisliste gültig.
3. Dem Besteller sind alle Risiken bekannt, die in diesem Zeitraum die Benutzung der Rennstrecke mit sich bringt und die Rennstrecke übernimmt er ohne Reinigung. Langsamere Segmente (Reifenblöcke) gelten während der Wintersaison als Teil der Rennstrecke und ihrer

Sicherheitseinrichtungen und können nicht entfernt werden, sofern dies nicht im Vertrag vorgesehen ist

4. Der Besteller erklärt weiter, dass er solche Maßnahmen trifft und solche Sicherungsregeln macht, dass keine Schäden an der Einrichtung des Anbieters entstehen.
5. Im Falle eines Schadens versichert der Besteller, alle Kosten für die Schadensbeseitigung, die im Areal des Anbieters entstehen, zu begleichen, insbesondere Schäden auf der Rennstrecke und an den Sicherungsanlagen. Im Falle einer Beschädigung der Ausrüstung des Anbieters wird die Reparatur gemäß der Preisliste für Reparaturarbeiten in Rechnung gestellt. Diese Preisliste ist am Starturm von Autodrom Most a.s. oder bei den Leitern der jeweiligen Abteilungen erhältlich.
6. Im Falle, dass die Benutzungsart der Rennstrecke aus Sicherheitsgründen es fordert, bietet der Anbieter für die Flächenbehandlung der schneebedeckten Rennstrecke einen Schneepflug an. Dieses Pflügen kann auch während der Veranstaltung wiederholt werden. Die Betriebszeit der Rennstrecke wird durch diese Änderung nicht beeinträchtigt.
7. Im Falle des Pflügens auf eigenen Wunsch ist der Besteller verpflichtet für den Schneepflug eine Summe in der Höhe von 8.000,- Kc ohne MWSt. zu bezahlen. Diese Leistung muss der Besteller verbindlich mindestens 4 Tage vorher bestellen. Eine später bestellte Reinigung der Rennstrecke kann den späteren Anfang ihrer Benutzung verursachen, was zu Lasten des Bestellers geht.
8. Falls es im Laufe der langfristigen Leistungsbenutzung eines Bestellers notwendig ist, den Schneepflugschar erneut auf der Rennstrecke zu benutzen, geht diese Reinigung der Rennstreckenfläche zu Lasten des Bestellers.
9. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 28. Februar hat der Kunde das Recht, mindestens 5 Werktage vor dem Termin, für den die Nutzung der Rennstrecke bestellt wurde, wegen Schlechtwetter vom Vertrag über die Nutzung der Rennstrecke zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist räumt der Kunde dem Anbieter das Recht ein, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Gesamtpreises der beim Anbieter bestellten Leistungen zu verlangen. Wenn der Kunde den Vertrag weniger als 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar storniert, wird dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtpreises der beim Anbieter bestellten Leistungen in Rechnung gestellt.
10. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass die Rennstrecke durch einen waagerechten, weißen, 8 cm breiten Streifen begrenzt ist. Angehäufertes Schnee am Rand der Rennstrecke und gefrorene Schneestückchen auf der Rennstreckenfläche sind kein Hinderungsgrund für die Benutzung der Rennstrecke.

I. CATERING

1. AUTODROM MOST a.s. oder eine Gesellschaft mit der schriftlichen Zustimmung der AUTODROM MOST a.s. inkl. Datums, Umfangs und der Uhrzeit der Veranstaltung, ist der exklusiver Anbieter im Bereich der Bewirtung und des Caterings. Dem Besteller ist es nicht gestattet seinen eigenen Catering-Service zu beauftragen. Falls er gegen diese Vereinbarung verstößt, steht der AUTODROM MOST a.s. zu, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 Kč für jeden einzelnen Tag auszustellen. Die Vertragsstrafe ist 14 Tage nach der Rechnungslegung zu begleichen.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die durch Besteller angegebenen Daten werden für die Zwecke der Erfüllung der



vertraglichen Beziehung aufbewahrt. Bei Vertragsabschluss gibt der Besteller seine Zustimmung zur Bearbeitung seiner Angaben.

2. Die Benutzung von Logos der Handelsgesellschaft des Anbieters ist nur mit schriftlicher Zustimmung im Namen der Gesellschaft AUTODROM MOST A.G. möglich.

Most, den 7.10.2023

Genehmigt: Josef Zajíček, der Vorstandsvorsitzender